

Krystof Reskovich

Dokortitel

Adelstitel und mehr...



in nur zwei
Wochen



CONSULTINGDIGITAL.COM

Dieser Report kann kostenlos auf

www.ConsultingDigital.com

heruntergeladen werden.

Die Weitergabe dieses Reports ist ausdrücklich erlaubt und erwünscht. Dies kann auch kostenlos erfolgen. Beachten Sie hierzu die Bedingungen, damit keine veralteten Versionen des Reports im Umlauf kommen.



Wiederverkäufer aufgepaßt!

Dieser Report beinhaltet auch die Wiederverkaufsrechte: Sie können den Report überall verkaufen (auch auf eBay und anderen Online-Auktionshäusern). Beachten Sie hierzu die u.a. Bedingungen zur Weitergabe..



Der Verkaufspreis dieses Reports darf 4,99 Euro NICHT übersteigen!

Bedingungen zur Weitergabe (Aktualität)

Damit keine veralteten Versionen dieses Reports in Umlauf kommen, sind Sie verpflichtet, sich monatlich auf der o.a. Homepage die aktuelle Version herunterzuladen.

Stand dieser Ausgabe:

Oktober 2006

Die aktuelle Version dieses Reports finden Sie auf unserer Homepage:

Was bedeutet Dr.h.c.?

Die Abkürzung „Dr.h.c.“ bedeutet „Doktor honoris causa“. Doktor, oder die weibliche Form Doctrix (abgeleitet vom lateinischen Verb doctere = lehren bzw. dem Adjektiv doctus = gelehrt). Honoris causa (auch Honorary Degree) kommt aus dem lateinischen und bedeutet Ehrenhalber, d.h. Ehrenhalber verliehen. Übersetzt heißt ein „Dr.h.c.“ also etwa „Ehrendokortitel“.

Der normale akademischer Grad des Doktors wird nach erfolgtem Studium durch eine Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule (z.B. Universität) erworben. Die Promotion ist eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation oder auch Doktorarbeit), die neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthält. Die mündliche Promotionsleistung ist je nach Universität und Fach entweder eine Disputation, in der die Dissertation verteidigt wird, oder aber ein Rigorosum. Die genauen Vorschriften zur Promotion finden Sie in der jeweiligen Universitäts-Promotionsordnung.

Doch dies entfällt alles bei einem Dr.h.c.-Titel, da dieser Ehrendokortitel ja ehrenhalber verliehen wird. Es gibt viele unterschiedliche Meinungen im Internet — Der überwiegende Teil ist der Meinung, dass der Ehrendokortitel kein akademischer Grad ist.

Die Rechtslage

Im Bürokratenstaat Deutschland gibt es eine Reihe von Vorschriften, die beim Tragen von Ehrendokortitel zu beachten ist.

Wonach Ehrendokortitel aus Deutschland problemlos getragen werden dürfen, sind Ehrendokortitel aus dem Ausland vielen Einschränkungen unterworfen. Es ist unverständlich, wie sich Deutschland das Recht anmaßen kann, über die Qualifikation einer ausländischen Universität zu urteilen. Es ist gerade so, als ob deutsche Universitäten den Schlüssel der Waisen gefunden hätten — Das gerade Deutschland auf den hinteren Plätzen bei der Bildung steht, zeigte das Ergebnis der PISA-Studie...



Die Kultusministerkonferenz

Im April 2000 kam es bei der Kultusministerkonferenz zu folgenden Beschluss:

Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000)

1. Ein ausländischer Hochschulgrad, der aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form ggf. transliteriert und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet mit Ausnahme zugunsten der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt. Entsprechendes gilt für staatliche und kirchliche Grade.
2. Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinne der Ziffer 1 besitzt.
3. Die Regelungen unter Ziffer 1 und Ziffer 2 geltend entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.
4. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Ziffern 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen nach Maßgabe landesrechtlicher Umsetzung vor.
5. Eine von den Ziffern 1 bis 3 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. Durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad führt, hat auf Verlangen einer Ordnungsbehörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

Da Bildung Ländersache ist, findet sich dieser Beschluss auch wieder in den Hochschulgesetzen der Bundesländer.

Internet: <http://www.kmk.org>

Das Hochschulgesetz der Länder

Im den Hochschulgesetzen der Länder finden sich wieder der Beschluss der Kultusministerkonferenz. Hier ein Auszug aus dem Hochschulgesetz von Rheinland-Pfalz:

Hochschulgesetz (HochSchG)

§ 31 — Akademische Grade, hochschulbezogene Titel und Bezeichnungen

(1) Ein von einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule ordnungsgemäß verliehener Hochschulgrad darf in Rheinland-Pfalz geführt werden.

(2) Ein ausländischer Hochschulgrad darf nur geführt werden, wenn die verleihende Hochschule nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt, zur Verleihung dieses Grades berechtigt und der Grad nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist. Der Hochschulgrad ist unter Angabe der verleihenden Hochschule in der Form zu führen, die dem Wortlaut der Verleihungsurkunde entspricht. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nicht statt. Entsprechendes gilt auch für Hochschulgrade, die im Ausland durch gesetzliche Regelung von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle verliehen worden sind. Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade. [...]

(4) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle für herausragende wissenschaftliche Leistungen verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ein ausländischer Ehrengrad darf nicht geführt werden, wenn die verleihende Stelle kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 besitzt.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 2 und 4 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, von den Absätzen 2 bis 4 abweichende, begünstigende Regelungen, insbesondere für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz durch Rechtsverordnung zu treffen.

(7) Eine von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. Hochschulgrade und Hochschultitel, die käuflich erworben wurden, dürfen nicht geführt werden. Auf Verlangen des fachlich zuständigen Ministeriums ist die Berechtigung, einen Grad, Titel oder einen sonstigen hochschulbezogenen Grad oder Titel zu führen, urkundlich nachzuweisen. Wird festgestellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber eines Hochschulgrades oder Hochschultitels diesen auf unlautere Weise erworben hat oder diesen abweichend von den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 führt, kann das fachlich zuständige Ministerium die Führung des betreffenden Hochschulgrades oder Hochschultitels untersagen. Darüber hinaus kann die Hochschule Hochschulgrade oder Hochschultitel entziehen, wenn sie auf unlautere Weise erworben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt.

Das Strafgesetzbuch

Natürlich gibt es im Bürokratenstaat Deutschland auch ein Gesetz, um die Eingebildeten zu schützen...

§ 132a Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

1. Wer unbefugt

- inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt,
- die Berufsbezeichnung Arzt, Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Psychotherapeut, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter führt,
- die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger führt oder
- inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- Den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen, akademischen Graden, Titeln, Würden, Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.
- Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 4, allein oder in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, bezieht, können eingezogen werden.

Empfehlung

Fast jedes Bundesland hat eine Broschüre herausgegeben, in der die „Führung ausländischer Grade“ geregelt ist.

Länder wie Schleswig-Holstein gehen da soweit, dass Sie teilweise ausländische Dokortitel, auch Ehrendokortitel, nicht anerkennen. Ein Auszug aus der Broschüre „Führung ausländischer akademischer Grade in Schleswig Holstein“:

„In den USA verleiht eine amerikanische Kirche Titel wie „Doctor of divinity (h.c.)“, „Doctor of religion“ usw. Gemäß den Grundsätzen des § 132a HSG sind diese Bezeichnungen nicht führbar. Eine Führung würde den Tatbestand des § 132a Strafgesetzbuch erfüllen.“ Ohne Kommentar...

Amerikanische kirchliche Ehrendokortitel

In den USA hat jede eingetragene und anerkannte Kirche das Recht, Ehrentitel wie z.B. „Doctor of Divinity“ zu verleihen — auch gegen Zahlung einer Spende. Die Kirchen benutzen diese Möglichkeit, um ihre Kirchen zu finanzieren.

Eine von uns bevorzugte amerikanische Kirche ist die „Prixtion Church & University, Inc.“ in Florida. Die Homepage der Kirche finden Sie im Internet unter:

<http://www.prixtion.org/onlineshop>

Doch Vorsicht! Während sich die Prixtion Church sich für Arme und Hungernden in aller Welt einsetzt, sind viele Anbieter in Deutschland auf diese Art von Geschäftemacherei gekommen und haben ihre eigenen „Kirchen“ gegründet. Doch viele dieser Kirchen bestehen nur auf dem Papier oder verlangen sehr hohe Preise, bei denen das Geld in die eigene Tasche fließt.

Abschließende Empfehlung

Im Internet ist es möglich, sich seinen Dokortitel Online zu bestellen. Dagegen ist nichts zu sagen. Das ist alles legal. Doch vom Tragen der Titel ist in Deutschland derzeit abzusehen. Es ist zu hoffen, dass es in Zukunft vielleicht einmal zu eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof kommt, damit auch Inhaber eines ausländischen Dokortitel diese auch in Deutschland tragen dürfen. Die Urkunde macht sich allemal gut an der Wand als Zierde und zur Hebung des Selbstwertgefühls.

Anders sieht es im Ausland aus. In unseren Nachbarländern (außer Schweiz und Österreich) ist es gar keine Frage, ob diese Dokortitel anerkannt werden.

Werden Sie echter schottischer Laird!

Ein echter irischer Lord oder schottischer Laird-Titel, der ganz legal in Deutschland, Österreich und der Schweiz getragen werden darf, z.B. als

**John Doe, Laird / Lord of xyz oder Laird / Lord Doe
Lord John Doe of xzy**

Sie dürfen den Titel auch auf Briefbogen oder Visitenkarten verwenden.

Was bedeutet "Laird" oder "Lord" ?

Laird bedeutet übersetzt etwa Landedelmann oder Gutsherr. Der Titel Laird steht in gewissen Landstrichen von Schottland mit dem "Gut" bzw. Land in Verbindung. Der Titel kann nicht vom Land getrennt werden. Das heißt, das jeder, der ein Stück Land in den Landstrichen besitzt (oder mitbesitzt), automatisch den Titel "Laird" tragen darf, dabei spielt die Größe des Landes keine Rolle, theoretisch auch ab einem "squarefoot" großem Grundstück. Der Titel "Laird" wird weltweit anerkannt.

Bei den irischen Landlord-Titel ist es ähnlich - Der irische Begriff "Tirana" bedeutet zugleich "Landbesitzer" und "Lord".



Handelt es sich um echte Adelstitel ?

Nein! Bei den hier angebotenen Laird- oder Lord-Titel handelt es sich nicht um Adelstitel im eigentlichen Sinne. Adelstitel sind nicht käuflich erwerbbar, Sie werden vom Staat vergeben, oder durch Adoption erlangt. Das letzteres sehr teuer ist, können Sie sich vorstellen...

Ist der Titel vererbbar ?

Ja, das Miteigentum und der Titel sind vererbbar. Damit bleibt alles im Familienbesitz.

Wird der Titel in den Personalausweis eingetragen ?

Eine Eintragung in den Personalausweis ist derzeit - wenn überhaupt - nur als Künstlernamen möglich. Einige unserer Kunden aus England berichteten uns, dass ihr Titel in England in den Personalausweis eingetragen wurde.

Wie lautet die weibliche Form vom Laird / Lord ?

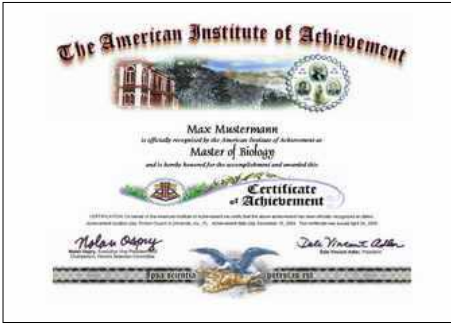
Die weibliche Form vom Laird / Lord lautet LADY, und so wird es auch auf die Urkunde eingetragen.

Werde ich im schottischen oder irischen Grundbuch als Eigentümer eingetragen ?

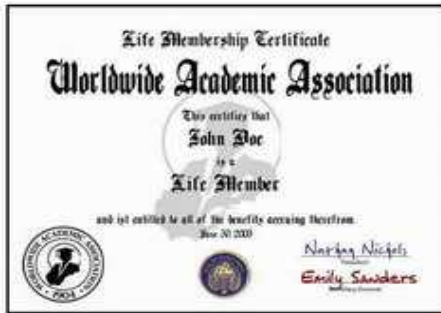
Nein, denn das würde dem Rahmen sprengen und wäre kaum bezahlbar. Sie werden mit der ausgestellten Urkunde Mitbesitzer an unseren Länderein. Eine notarielle Beglaubigung nicht nötig.

Diese und weitere Geschenkartikel finden Sie auf unserer Homepage

Weitere Geschenkartikel



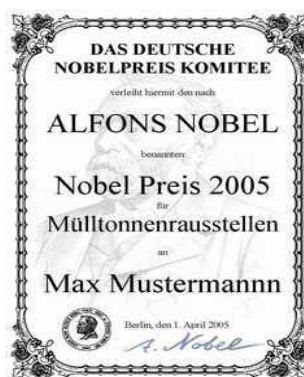
US Berufszertifikate ❖ Kirchliche Titel wie Baron, Baroness, etc. ❖ Edeltitel wie Graf / Gräfin von Burgstein



Mitgliedschaften in versch. Akademischen Gesellschaften ❖ verschiedene Kirchliche Dokortitel



Diplome/Berufszertifikate ❖ Planetengrundstücke (z.B. Mondgrundstücke) ❖ Stern auf dem Walk of Fame ❖ Ritterorden: Mitgliedschaft + Titel



Presseausweise ❖ Ihr Nobelpreis ❖ Goldene CD / Schallplatte auf Ihren Namen

Und vieles andere mehr...